



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

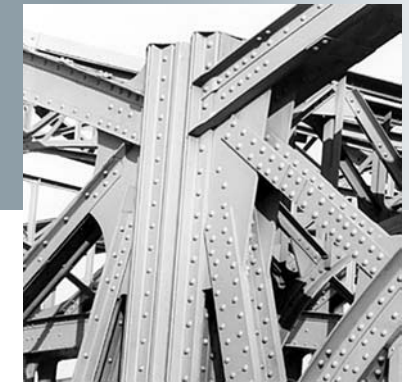
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Einsteinstraße 1 - 3
81675 München
Telefon 089 419434-0
Fax 089 419434-20
info@bayika.de
www.bayika.de



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Bauordnungs- Deregulierungsgesetz

Standpunkte der Kammer

Aus Sicht der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist das Bauordnungsrecht insbesondere im Bereich der Prüfungen der Standesicherheit, des Brandschutzes und der technischen Anlagen schon seit langem, spätestens aber seit der Novellierung 1998, gegenüber anderen Bereichen des öffentlichen Lebens weitgehend privatisiert.

Eine noch weitergehende Privatisierung erfordert eine Stärkung der Planer und der Sachverständigen, damit sie ihre Aufgaben mit der gebotenen Qualität und Unabhängigkeit auch unter den dann bestehenden Randbedingungen ausführen können.

Die wichtigsten Forderungen der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bei der Umsetzung des Bauordnungs-Deregulierungsgesetzes:

- Die Ausdehnung des Freistellungs- und vereinfachten Genehmigungsverfahrens erfordert den Entfall der "Kleinen Bauvorlageberechtigung" der Handwerker, um die Qualität der baulichen Gestaltung zu erhalten.

- Die geforderte Einstufung der Bauvorhaben nach dem Kriterienkatalog in "prüfpflichtig" und "nicht prüfpflichtig" erfordert die Einführung des **koordinierenden Tragwerksplaners**, der diese Einstufungen vornimmt und außerdem alle statisch relevanten Beiträge Dritter koordiniert. Wegen der an ihn gestellten qualitativen Anforderungen muss er in die Liste der Nachweisberechtigten eingetragen sein.

- Die Unabhängigkeit der Prüfsachverständigen ist zu gewährleisten. Bei privater Beauftragung der Prüfsachverständigen durch die Bauherren muss die Tätigkeit selbst hoheitlich bleiben, um die fachliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erhalten. Zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit ist die Abrechnung mit dem Bauherrn über eine zentrale Bewertungsstelle (BVS) zwingend vorzuschreiben.

- Um Wettbewerbsnachteile für die bayerischen Prüfsachverständigen zu verhindern, ist darauf hinzuwirken, dass in allen Bundesländern eine gleichartige Vertragsabwicklung zwischen Prüfsachverständigen und Bauherrn stattfindet.

- Die Haftung der Prüfsachverständigen, die ihre Leistung persönlich erbringen müssen, muss beschränkt sein. Für die planenden Ingenieure sollte in Zukunft, wie auch für die anderen freiberuflichen Berufsgruppen, das Dienstvertragsrecht und nicht das Werksvertragsrecht gelten.

- Um die Qualität der Bauausführung zu gewährleisten, muss die verpflichtende Bauüberwachung durch den koordinierenden Tragwerksplaner und die Prüfsachverständigen eingeführt werden.

- Zusätzlich muss der verantwortliche Bauleiter wieder eingeführt werden.

Wegen der erhöhten Verantwortung aller an der Planung und Bauüberwachung Beteiligten, müssen die Bauvorlageberechtigten, die Nachweisberechtigten und die Prüfsachverständigen Pflichtmitglieder der jeweiligen Berufskammer sein.